

Neufassung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungs-gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung vom ... die folgende Neufassung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Osterwieck ist auf der Grundlage des § 54 Absatz 3 WG LSA für die in ihrem Gebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Großer Graben“.
2. Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 Wassergesetz des Landes Sachsen – Anhalt (WG LSA) und der Verbandssatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind, sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
3. Das Grundstück im Sinne dieser Satzung, ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
4. Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Osterwieck legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlageschuldner (Umlage) um. **Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisbeitrag erhoben.**

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke die Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

1. Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im

Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
4. Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
5. Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
6. Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

1. Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
3. Auf die Umlage können jeweils zum 01. Januar des Veranlagungsjahres Vorausleistungen bis zu 100 v.H. erhoben werden.

§ 6

Umlagemaßstab

Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

§ 7

Umlagesatz

1. Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz.

2. Die ermittelte Umlagehöhe wird auf volle Cent erhoben. Umlagen unter 2,50 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.
3. Die Höhe des jährlichen Umlagesatzes richtet sich nach den durch den Unterhaltungsverband festgesetzten Beitragssatz laut Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 8 Fälligkeit

1. Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
2. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

1. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
2. Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
3. Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
4. Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Osterwieck binnen einen Monats schriftlich anzuzeigen.
5. Die Stadt Osterwieck ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr.2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, **indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Stadt Osterwieck anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.**
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch

durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus der Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (DSG LSA) durch die Stadt Osterwieck zulässig.
2. Die Stadt Osterwieck darf für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Einwohnermelde- und Grundbuchämter) übermitteln lassen.

§ 13

In-Kraft-treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die bisherige Satzung tritt zu 01.01.2016 außer Kraft.

Wagenführ
Bürgermeisterin

Siegel